

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 2. April 1975 B.N.P. Nr.

5

1541. Quartierplan. Am 12. Februar 1975 ersuchte der Gemeinderat Adlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. November 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Halden. Dieser Beschluss wurde am 4. Dezember 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 16. Januar 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Adlikon

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Adlikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, im Osten durch den Fussweg E und die Quartierstrasse C, im Süden durch die Grenze des Baugebiets sowie im Westen durch die Quartierstrasse D begrenzt. Dabei bilden die Quartierstrassen C und D gleichzeitig die Grenze des Baugebiets gemäss Zonenplan. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Adlikon wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Adlikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, ausgehende Sammelstrasse A sowie die beiden von den letzteren abzweigenden Quartierstrassen B—C und D. Zwischen der Quartierstrasse B und der Adlikonerstrasse wurde noch der Fussweg E ausgeschieden.

Die mit 22 m an der Sammelstrasse A, mit 20 m an der Quartierstrasse B und mit je 18 m an der Quartierstrasse C und D festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Ausserhalb des Perimeters der Dorfzone wurde am Fussweg E ebenfalls ein Baulinienabstand von 18 m festgelegt.

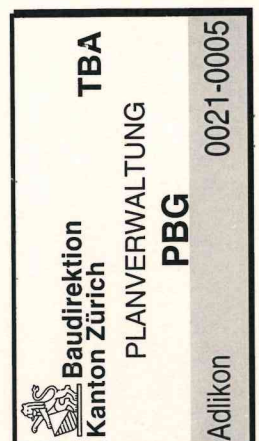
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,49 % bei der Sammelstrasse A, von 10,01 % bei der Quartierstrasse B, von 0,99 % bei der Quartierstrasse C und von 6,99 % bei der Quartierstrasse D auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adlikon vom 28. November 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Halden mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie von Baulinien an einem Teil eines Fusswegs wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Adlikon, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. April 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

i. V.
Schläpfer